



Der Gemeinderat der Stadt Renningen hat am 04. Februar 1991 folgende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in Renningen beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Renningen i.S. § 10 Abs. 2 - 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und dient der Förderung des kulturellen Lebens der Stadt. Es ist gleichzeitig Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Renningen. Die Benutzungsordnung regelt nur die Benutzung der nicht der Freiwilligen Feuerwehr auf Dauer überlassenen Räume innerhalb des Hauses.

(2) Innerhalb dieser Zweckbestimmung können Räume des Bürgerhauses auf Antrag den örtlichen Schulen, eingetragenen Vereinen und Organisationen für Übungszwecke und für Einzelveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Sportveranstaltungen im Bürgerhaus sind nicht zulässig.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

Das Bürgerhaus wird vom Hauptamt der Stadtverwaltung verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegt dem Stadtbauamt. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Der Hausmeister hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Hauses und deren Umgebung zu sorgen.

§ 3 Anmeldung

(1) Der Antrag auf Überlassung der Veranstaltungsräume ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Hauptamt der Stadtverwaltung einzureichen. Dabei ist die Art und die Dauer der Veranstaltung sowie die genaue Anschrift des Veranstalters anzugeben. Das Abhalten von Proben und die damit verbundene Nutzung der Räume muß im Antrag besonders erwähnt sein und bedarf der besonderen Zustimmung. Dabei ist nach Möglichkeit auf die Dauerbelegung Rücksicht zu nehmen.

(2) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so haben im Veranstaltungskalender der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine und Verbände eingetragene Veranstaltungen Vorrang, ansonsten ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.

(3) Eine Terminvormerkung ohne Vertrag (Zulassung) ist für die Stadt unverbindlich.

§ 4 Zulassung von Veranstaltungen

(1) Die Stadtverwaltung ist allgemein ermächtigt, mit dem Veranstalter den erforderlichen schriftlichen Benützungsvertrag abzuschließen, das Benützungsentgelt nach der jeweils geltenden Gebührenordnung festzusetzen und die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags zu überwachen.

(2) Das Benützungsverhältnis zwischen der Stadt Renningen als Eigentümer der Halle und dem Veranstalter ist privatrechtlich.

(3) Diese Benutzungsordnung wird bei Vertragsabschluß zum Bestandteil des Benützungsvertrags erklärt.

(4) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Stadt kann im Rahmen der Zulassung der Veranstaltung verlangen, daß ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Bereich des Hauses bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 5 Rücktritt

(1) Der Veranstalter ist aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Erfolgt der Rücktritt mindestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so sind 10 v.H., andernfalls 30 v.H. des vereinbarten Entgelts als Entschädigung zu zahlen. Weitergehende Leistungen entfallen.

(2) Die Stadt kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird;
- b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleitung nicht erbracht wird;

- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Renningen zu befürchten ist;
 - d) infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorherseh baren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist, höhere Gewalt oder ein Notstand vorliegt, dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen tatsächlichen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 6 Übergabe der Räume

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand rechtzeitig vor Beginn der zugelassenen Veranstaltung vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Einrichten der Veranstaltungsräume

- (1) Für die Einrichtung der Räume gelten die von der Stadt aufgestellten Bestuhlungs- und Betischungspläne. Abweichungen hiervon sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hausmeisters zulässig. Die Bestuhlungspläne sind im Hause ausgehängt.
- (2) Um eine rasche Entleerung der Räume in jedem Fall zu erreichen, darf der Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan zugelassen sind. Insbesondere dürfen die Gänge und Fluchtwege unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden,
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, nicht mehr Karten auszugeben, als Plätze vorhanden sind. Stehplätze sind nicht erlaubt.

§ 8 Pflichten und Aufgaben der Veranstalter

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten.
- (2) Er hat im Überlassungsantrag einen verantwortlichen Leiter zu bestellen; der Einlaß in die Räume erfolgt erst, wenn dieser Leiter anwesend ist, er hat auch bis zum Schluß der Veranstaltung (einschließlich Aufräumarbeiten) anwesend zu sein.
- (3) Hält der Veranstalter oder die Stadt eine Betreuung durch das Deutsche Rote Kreuz oder eine gleichartige Organisation für erforderlich, so hat der Veranstalter diese auf seine Kosten zu bestellen.
- (4) Der Veranstalter verpflichtet sich, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen.
- (5) Soweit eine Gestattung zum Betrieb einer Schank- oder/und Speisewirtschaft erforderlich ist, (§ 12 Abs.1 Gaststättengesetz), so hat der Veranstalter diese rechtzeitig zu beschaffen,
- (6) Die Verkürzung der Sperrzeit (§ 21 Gaststättenverordnung) ist, wenn erforderlich, rechtzeitig vom Veranstalter beizubringen.
- (7) Der Veranstalter ist zur pünktlichen Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren verpflichtet.
- (8) Die Stadt kann verlangen, daß die unter Punkt 4 - 7 genannten Verpflichtungen nachgewiesen werden.
- (9) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (10) Der Veranstalter hat den Anordnungen des Hausmeisters und Beauftragten der Stadt Folge zu leisten und ihnen jederzeit den Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten.
- (11) Kosten für eine etwaige Feuerwache (§ 10 Abs. 5) trägt der Veranstalter.
- (12) Jeder Schaden an Räume und Geräten ist vom Veranstalter ohne besondere Aufforderung sofort dem Hausmeister zu melden.
- (13) Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich, in Ausnahmefällen, die jedoch durch den Hausmeister genehmigt werden müssen am nächsten Vormittag, nach Abschluß der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen.
- (14) Spätestens zum gleichen Zeitpunkt (Abs. 13) hat der Veranstalter die benutzten Räume vollständig aufzuräumen und dem Hausmeister besenrein zu übergeben.

§ 9 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Hausmeisters

- (1) Das Haus wird durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen.
- (2) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Er kann für die Dauer einer etwaigen notwendigen Abwesenheit während der Veranstaltung die Ausübung des Hausrechts auf den jeweiligen Leiter der Veranstaltung übertragen.
- (3) Die technischen Anlagen, wie z.B. die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen, dürfen grundsätzlich nur vom Hausmeister bedient werden,
- (4) Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet, Besucher, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlich Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus dem Haus zu weisen.
- (5) Anordnungen des Hausmeisters, die im Rahmen der Hallenordnung ergehen, ist Folge zu leisten.
- (6) Schäden, die dem Hausmeister nach § Abs. 12 gemeldet werden, hat dieser, soweit er nicht selbst für deren Beseitigung sorgen kann, unverzüglich dem zuständigen Amt weiterzumelden.

§ 10 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benützern der Räume wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtung äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Auch ist darauf zu achten, daß die Räume nur mit gereinigten Schuhen betreten wird. Zigarren und Zigarettenreste sowie sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
- (2) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benützungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Saal wird frühestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird und die Gäste die gemieteten Räume innerhalb einer halben Stunde verlassen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt wesentlich ändern, so ist dies dem Hauptamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Das Rauchen und der Ausschank von Getränken in den Räumen und im Foyer ist nur dann erlaubt, wenn Tische und Stühle, sowie Aschenbecher aufgestellt sind.
- (4) Das Mitbringen von Tieren in die Räume ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- (5) Sofern die Sicherheitsbestimmungen (§ 119 VersammlungsstättenVO) eine besondere Feuerwache erfordern, hat der Veranstalter dafür zu sorgen.
- (6) Die Einrichtungen der Räume (z.§. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien, sondern nur innerhalb der Räume benutzt werden.
- (7) Die Ordner sind verpflichtet, neben einer etwaigen Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß auch die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Veranstaltungsteilnehmer zu regeln.
- (8) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Räume nicht abgebrannt werden.
- (9) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 11 Besondere Vorschriften für den allgemeinen Übungsbetrieb

- (1) Bei der Benutzung der Räume durch die Vereine muß eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, daß die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlaß in die Räume erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist, sie hat auch als letzte die Räume zu verlassen.
- (2) Die Anfangs- und Schlußzeiten sind entsprechend dem Belegungsplan pünktlich einzuhalten.
- (3) Die Räume und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, die jeweiligen Benutzer haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von dem verantwortlichen Übungsleiter unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Geschieht dies nicht und kann der Schädiger nicht ermittelt werden, gilt die Vermutung, daß der letzte Benutzer vor der Feststellung des Schadens Verursacher ist. Der Hausmeister ist verpflichtet, festgestellte Schäden unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden und den Verursacher zu ermitteln.

§ 12 Besondere Vorschriften bei Bewirtschaftung der Räume

- (1) Bei Küchen- und Foyerbenutzung sind diese Räume in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden in der Küche ist naß aufzuwischen, die Schränke und gegebenenfalls die Wände abzurei-

ben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Die gesamte Reinigung hat mit heißem Wasser unter Zusatz von geeigneten Spülmitteln zu geschehen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen. Das Küchengeschirr wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Küchenbenützer vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Hausmeister zu erfolgen und zwar in der Regel unmittelbar nach Ende der Veranstaltung, spätestens aber an dem der Benutzung folgenden Vormittag.

(2) Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Benutzer Ersatz zu beschaffen oder die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommenen Gegenstände.

(3) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluß der Veranstaltung abzuholen. Für die Küchenbenützung ist vor der Veranstaltung dem Hausmeister eine verantwortliche Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.

(4) Eine Bewirtschaftung der Räume ist nur bei gleichzeitiger Bestuhlung und Betischung zulässig.

(5) Bei Bewirtschaftung ist darauf zu achten, daß aufgrund vertraglicher Regelungen nur Bier der Fa. Stuttgarter Hofbräu verkauft werden darf. Bei den übrigen Getränken besteht keine Bindung.

§ 13 Dekorationen

(1) Dekorationen, Blumenschmuck Aufbauten und dgl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des für die Überlassung der Räumlichkeiten zuständigen Amtes angebracht werden, die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung über Dekorationen und Ausstattungsgegenstände sind zu beachten.

(2) Dekorationen, die gegen die guten Sitten und pädagogische Belange verstoßen, sind nicht zulässig.

(3) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden. Befestigungen mit Leim, Reißnägeln, Nadeln usw. sind untersagt.

(4) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf Ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls nochmals zu imprägnieren.

(5) Dekorationen aller Art mit Ausnahme der Bühnenaufbauten müssen vom Fußboden mindestens 20 cm entfernt bleiben.

(6) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Lüftungskanälen so weit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden können.

(6) Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht sein.

(7) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden,

(8) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen verstellt oder verhängt werden.

(9) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag mit Zustimmung der Stadtverwaltung möglich. Der Antrag muß mit der schriftlichen Anmeldung eingereicht werden.

§ 14 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

(1) Die Stadt Renningen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen Privatvermögen der Benutzer und Gäste, sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und für die im Außenbereich abgestellten Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

(3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Stadtverwaltung abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Kleiderablage

(1) Für die Benützung der Kleiderablage besteht grundsätzlich kein Benützungszwang. Der Veranstalter hat, soweit erforderlich, für die Entgegennahme bzw. die Ausgabe der Garderobe Personal zu stellen, er hat dann außerdem dafür Sorge zu tragen, daß die Kleiderablage ständig besetzt ist. Eine Haftung der Stadt wird ausgeschlossen. In den Garderobengebühren ist die vom Veranstalter abzuschließende Garderobenversicherung enthalten.

§ 16 Benützungsentgelt

- (1) Für die nach dem Dauerbelegungsplan genehmigte Nutzung zu Übungs- und Probezwecken wird kein Entgelt erhoben. Bei der Durchführung von satzungsgemäßen vereinsinternen Veranstaltungen (Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen) wird eine Gebühr nicht erhoben.
- (2) Für alle anderweitigen Benutzungen der Räume einschließlich der Nebenräume wird ein Entgelt nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung erhoben. Die Festsetzungen in den Vereinsförderrichtlinien über mietfreie Nutzungen bleiben hiervon unberührt. Die Stadt kann vom Veranstalter einen Vorschuß auf den Rechnungsbetrag verlangen, der vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

§ 17 Haftung

- (1) Der Aufenthalt in den Räumen und deren Außenbereich als Benutzer (Veranstalter, Mitwirkender, Besucher) sowie als Passant (im Außenbereich) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen oder Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt Renningen oder ihrer Bediensteten nachgewiesen ist.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlage entstehen. Das gleiche gilt für alle Prozeß- und Nebenkosten. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten. Die Stadt Renningen kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter vor Vertragsabschluß den Abschluß und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf die Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (5) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 36 BGB bleibt unberührt.
- (6) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, daß der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (7) Für alle Beschädigungen an dem Gebäude samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (8) Alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden vom Veranstalter oder, wenn die Stadt es verlangt, durch die Stadt auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§ 18 Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Die Benützung kann in diesen Fällen auch für eine zu bestimmende Zeit im Voraus untersagt werden.
- (3) Der Veranstalter bleibt in den Fällen des Absatzes 1 zur Zahlung des Benützungsentgeltes (vgl. 9 14) verpflichtet und haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Renningen, Gerichtsstand Leonberg.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen gelten ab dem 01. April 1991.

Renningen, den 04. Februar 1991

gez. Maier

(Maier)
Bürgermeister